

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 146.

Freitag den 26. Mai.

1865.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten heute Freitag den 26. Mai

Abends 7/8 Uhr.

Die Tagesordnung ist die bereits für die ausgefallene Mittwochssitzung veröffentlichte.

## Dem Stadtverordneten-Collegium

theile ich nachstehend die Zuschrift des Rathes, den Tarif für Benutzung der neuen Wasserleitung betreffend sammt Regulativ im Auszuge mit.

Die in der Zuschrift vom 23. Juli v. J. enthaltenen Anträge der Herren Stadtverordneten über den künftigen Wassergeldtarif haben wir eingehender Erwägung unterzogen und beehren uns, hierauf Folgendes zu erwidern.

Wir haben hiernach zuerst beschlossen:

- 1) daß das für öffentliche Zwecke zur Verwendung kommende Wasser mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was bei Feuerbränsten verbraucht wird, der Wasseranstalt von der Stadt-casse vergütet wird.

Zunächst haben wir noch auf die allgemeine Frage, nach welchem Grundsätze die Abentrichtung des Wassergeldes für den häuslichen Bedarf zu erfolgen habe, einzugehen.

Zu unserer Genugthuung befinden wir uns hinsichtlich dieser Frage bereits soweit mit Ihnen im Einverständniß, daß Sie ebenfalls die Wohnräume als geeignetste Grundlage für Berechnung des Wassergeldes ansehen. Wenn Sie dagegen im Widerspruch mit uns die Größe und nicht die Zahl der Wohnräume entscheiden lassen wollen, so haben wir zur Rechtfertigung unserer Ansicht, die wir nach wiederholter eingehender Erwägung für die richtigere erachten müssen, zuvörderst darauf aufmerksam zu machen, daß ein Beispiel, wie das in Ihrer Zuschrift angeführte, schon deshalb nicht zur Widerlegung dienen kann, weil sich Unbilligkeiten wie die in jenem Falle angeblich vorhandenen bei keiner Einrichtung, und wenn es sonst die vollkommenste wäre, vermeiden lassen. Das Beispiel trifft aber auch insofern nicht zu, als es von einem Restaurationszimmer, also einem Gewerbetablisement, spricht, das überhaupt nicht unter den Tariffatz I. fallen wird.

Sodann vermögen wir auch die Schlussfolgerung nicht als richtig zu erachten, daß der Aermere für seine kleineren Wohnräume verhältnißmäßig mehr bezahle, als der Reichere für seine größeren. Im Gegentheil bezahlt jener verhältnißmäßig weniger als dieser, denn es ist festgestellter Erfahrungssatz, daß der Wasserverbrauch des Minderbemittelten in seinen wenigen und kleinen Wohnräumen, weil er in diese sein ganzes häusliches Leben mit allen seinen Bedürfnissen zusammenbrängt, verhältnißmäßig ein bei weitem größerer ist, als in den großen Wohnungen der Wohlhabenden.

Bestimmend ist aber für uns gewesen, daß die Veranlagung nach der Zahl der Wohnräume nicht nur sehr einfach, sondern auch für das Publicum möglichst wenig belästigend ist. Die Personen, welchen die Veranlagung obliegen wird, werden für gewöhnlich nur eines Blickes in eine Stube bedürfen, um sich davon zu überzeugen, ob sie veranlagungspflichtig und namentlich über 25 Quadratellen groß ist. Das ganze Geschäft wird daher ebenso kurz als wohlfeil sein. Mit welchen Belästigungen dagegen die Vermessung jedes Wohnraums nicht nur für die Verwaltung, sondern namentlich auch für die Wasserentnehmer verbunden sein würde, liegt zu sehr auf der Hand, als daß wir dies hier noch weiter eingehend zu erörtern brauchen.

Endlich haben wir für unsere Ansicht im Allgemeinen noch darauf hinzuweisen, daß erfahrungsmäßig nicht die Größe eines Raumes über den Wasserverbrauch entscheidet, sondern die Art der Benutzung und daß derselbe Raum, wenn er in zwei Zimmer abgetheilt wird, mehr Wasser erfordert, als wenn er ungetheilt bleibt.

Können wir daher aus sachlichen Gründen auf Ihren unter 2. gestellten Antrag nicht eingehen, so erbitten wir, gestützt auf die obangegebene Ausführung und die in unserem früheren Com-

2) zu der von uns beschlossenen Veranlagung nach der Zahl der Wohnräume.

Bezüglich des Wasserpreises für gewerbliche Zwecke befinden wir uns mit Ihnen laut Ihrer Erklärung im letzten Absätze Ihres Antrages sub 2. im vollen Einverständnisse, so daß mithin der Tarif sub III. a. und b. für beiderseitig festgestellt anzusehen ist.

Uebergend zu der Frage nach dem Preise des Wassers für den häuslichen Bedarf müssen wir zuerst der in Ihrer Zuschrift enthaltenen Behauptung entgegenzutreten, daß sich der Verwaltungsaufwand bei einem stärkeren Wasserverbrauche nicht erheblich steigern werde. Wir brauchen nur auf die oben bei Besprechung der Betriebskosten gegebenen Zahlen hinzuweisen, um diese Ansicht thatsächlich zu widerlegen.

Daß auch wir den Wasserpreis möglichst billig anzunehmen wünschen, haben wir zur Genüge ausgesprochen. Wir müssen aber dagegen hier auch den andern Gesichtspunct hervorheben, daß es eben so wenig gerechtfertigt sein würde, im Falle der vollen Ausnutzung der neuen Wasserkunst zu Gunsten der Consumenten einen erheblichen Zuschuß zu den Selbstkosten aus der Stadt-casse zu gewähren, wie wir es nicht zu vertreten vermöchten, wenn die Consumenten über den Aufwand für Verwaltung, Zinsen und Amortisation hinaus noch beträchtliche Summen aufzubringen haben sollten. Auf dem von Ihnen vorgeschlagenen Wege würde nun zwar die letztere Befürchtung gründlich beseitigt, eben so sicher aber die Zuschußfrage in hoher Biffer bejaht werden. Hierzu tritt aber auch noch die Schwierigkeit, daß, wenn ein als zu hoch erkannter Tarif jeder Zeit herabgesetzt werden kann, das Herausziehen eines gleich Anfangs zu niedrig gegriffenen Tarifs kaum ausführbar ist.

Wenn die Herren Stadtverordneten den von uns als muthmaßlich aufgestellten Wasserverbrauch von 4800 Kubikfuß für eine Wohnung von 3 Wohnräumen und 1 Küche für zu hoch erklären, so können wir nur versichern, daß uns dabei die Erfahrungen anderer im Besitze von Wasserleitungen befindlicher Städte zum Anhalt gebient haben; wir weisen aber auch noch darauf hin, daß der Verbrauch regelmäßig stärker zu werden pflegt, als man vorher angenommen hat, da die Leichtigkeit des Wasserbezugs die Verwendung des Wassers in einem Umfange steigert, der die uns jetzt geläufigen Vorstellungen weit übertrifft. Jedenfalls werden die Herren Stadtverordneten die in Ihrer Zuschrift enthaltene Annahme eines Verbrauchs von bloß 15—1800 Kubikfuß in einem Logis zu 150 Thlr. selbst nicht als maßgebend ansehen wollen, weil ihr, soviel wir sehen können, jede annähernde Grundlage fehlt.

Vermögen wir aber nach dem Obigen die Berechnung der Selbstkosten mit 13 $\frac{1}{2}$  Ngr. auf 1000 Kubikfuß Wasser nicht für richtig anzusehen, so müssen wir nach der obangegebenen Darlegung es auch für bedenklich erachten, das Wassergeld für den häuslichen Bedarf ohne jede Berücksichtigung unvermeidlicher Ausfälle ganz genau bloß auf den Selbstkostenpreis zu normiren. Der ohnehin für die ersten Betriebsjahre bevorstehende Ausfall würde dadurch so anwachsen, daß wir es für finanziell falsch halten müßten, ein Deficit absichtlich in diesem Maße zu vergrößern, das doch von der Stadt-casse übertragen werden muß. Ein sehr mäßiger Zuschlag zu den Selbstkosten wird daher selbst unter Aufrechthaltung aller oben dargelegten Grundsätze nur als gerechtfertigt zu betrachten sein.

Andererseits haben wir uns jedoch zu überzeugen gehabt, daß die Herabsetzung der von uns beschlossenen Sätze sich rechtfertigen läßt. Die Anträge der Herren Stadtverordneten haben wir aber hierbei deshalb nicht berücksichtigen können, weil sie, um von der anderen Veranlagungsweise ganz abzusehen, einen Preis normiren, der unter dem Selbstkostenpreis steht. Kosten nämlich nach unserer Berechnung 1000 Kubikfuß Wasser nicht 13 $\frac{1}{2}$ , sondern 16 Ngr., und nimmt man einmal an, wie in Ihrer Zuschrift ge-